



GZ.: 004-1 NG 2025

St. Radegund bei Graz, am 24.06.2025

Betr.: Grundstückspflegeverordnung; Erlassung

Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967,
LGBI.Nr. 115 i.d.g.F. wird kundgemacht:

GRUNDSTÜCKSPFLEGEVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2025 gemäß § 41 der Stmk. GemO 1967, LGBI.Nr.115/1967, i.d.g.F. folgende Grundstückspflegeverordnung erlassen:

§1

Pflege von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von bebauten und unbebauten Grundstücken und Böschungen im gesamten Gemeindegebiet, werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft durch Schädlinge, Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, ihr Grundstück mindestens zweimal jährlich zu mähen, zu schlegeln oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann. Dies muss mindestens zweimal jährlich, spätestens bis zum 1. Juli und spätestens bis zum 1. Oktober durchgeführt werden. Anfallendes Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.
- (2) Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBI.Nr. 88/2019 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBI. Nr. 71/2017 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§2

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung des im §1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBI.Nr. 115/1967 i.d.g.F. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- zu bestrafen.

§3 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Stmk. GemO 1967 LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Mag. (FH) Jakob Taubinger, MA, BA)



Angeschlagen am: 01.07.2025

Abgenommen am: